Regularien für den Erwerb der Leistungsnachweise im Fach Medizinische Biochemie und Molekularbiologie
am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie
für Studierende der Humanmedizin

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für die am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie zu erwerbenden Leistungsnachweise (Scheine) „Seminar Biochemie/Molekularbiologie“ und „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ gelten in Ergänzung der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Universität Rostock und der Approbationsordnung für Ärzte die folgenden Bestimmungen.

(2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Informationen zu Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen

(1) Für den Erwerb des Leistungsnachweises „Seminar Biochemie/Molekularbiologie“ für Studierende der Humanmedizin müssen alle nachfolgend genannten Teilleistungen erbracht werden.

- regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren des Wintersemesters (Seminare/Klinikerseminare 1)
- bestandene Seminarklausur des Wintersemesters (Klausur 1)
- regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren des Sommsemesters (Seminare/Klinikerseminare 2)
- bestandene Seminarklausur des Sommersemester (Klausur 2)

(2) Für den Erwerb des Leistungsnachweises „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ für Studierende der Humanmedizin müssen alle nachfolgend genannten Teilleistungen erbracht werden.

- regelmäßige Teilnahme am Praktikum des Wintersemesters (Praktikum 1)
- bestandenes mündliches Praktikumstestat des Wintersemesters (Praktikumstestat 1)
- regelmäßige Teilnahme am Praktikum des Sommersemesters (Praktikum 2)
- bestandenes mündliches Praktikumstestat des Sommersemesters (Praktikumstestat 2)

(3) Unter den in § 7 beschriebenen Voraussetzungen besteht die einmalige Möglichkeit eines Generaltestats.

(4) Die Termine sowie detaillierte Informationen zur An- und Abmeldung von Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen werden auf der Homepage des Instituts zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben.
Die Anmeldungen zu den Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen erfolgen durch die Studierenden durch selbständige, fristgerechte Online-Eintragungen, wie auf der Homepage des Instituts angegeben (zum Teil im Prüfungsportal der Universität Rostock, zum Teil in Stud.IP).

(5) Die Ergebnisse der genannten Leistungsnachweise werden zu festgelegten Zeitpunkten elektronisch an das Studiendekanat übermittelt und sind anschließend für die Studierenden im Prüfungsportal der Universität Rostock online einsehbar.

§ 3 Teilleistung: Seminare und klinisch-integrierte Seminare

(1) An- oder Abmeldungen für die Seminare (einschließlich der klinisch-integrierten Seminare) erfolgen durch selbständiges, fristgerechtes Eintragen im Prüfungsportal der Universität Rostock (siehe § 2). Informationen zum Inhalt und zum Ablauf der Seminare und der klinisch-integrierten Seminare werden in den dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltungen bekanntgegeben.

(2) Es finden pro Semester 10 Seminare (Grundlagen mit klinischen Bezügen) sowie 4 klinisch-integrierte Seminare statt. Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als eines dieser insgesamt 14 Seminare pro Semester versäumt wurde.

(3) In den Seminaren wird von jedem Teilnehmenden pro Semester ein Kurzvortrag in freier Rede gehalten. Als Hilfsmittel erlaubt sind hierbei Stichpunkte zur Strukturierung des Vortrags. Die Kurzvorträge werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Bewertungskriterien sind neben der inhaltlichen Richtigkeit auch die Strukturierung und die Verständlichkeit des Kurzvortrags. Fragen der Studierenden und der Dozenten sollten die Vortragenden auf Lehrbuchniveau beantworten können. Bei einer Bewertung des Kurzvortrags mit „nicht bestanden“ besteht bis zum Ende des jeweiligen Semesters die Möglichkeit, den Vortrag zu einem anderen Thema zu wiederholen.

(4) Pro Semester werden vier Testate geschrieben. Prüfungsrelevant für die Seminartestate sind die bis zum Zeitpunkt der Leistungskontrolle laut Plan behandelten Lerninhalte der Vorlesung, sofern diese auch planmäßig Gegenstand der Seminare sind. Jedes Testat beinhaltet 15 Aufgaben des Fragetyps Kprim, ein Mehrfachauswahl-Fragetyp mit vier Antwortoptionen, von denen keine, eine, mehrere oder alle wahr bzw. falsch sein können. Der Prüfling muss bei jeder der vier Antwortoptionen entscheiden, ob diese wahr oder falsch ist. Werden alle vier Antwortoptionen korrekt beurteilt, werden für die Beantwortung zwei Punkte vergeben. Bei einem Fehler wird ein Punkt vergeben und bei mehr als einem Fehler null Punkte.

Bestanden ist ein Testat dann, wenn

a) mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder

b) mindestens 40% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die an dem jeweils regulären Termin des Testats teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

Wird ein Testattermin ohne den Nachweis triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung nach § 8 versäumt, gilt das Testat als „nicht bestanden“.

(5) Die Teilnahme am Seminarkurs (einschließlich der klinisch-integrierten Seminare) ist insgesamt dann erfolgreich, wenn in dem jeweiligen Semester mindestens drei der vier schriftlichen Testate und der gehaltene Kurzvortrag mit „bestanden“ bewertet wurden, und wenn gleichzeitig die Anwesenheitspflicht erfüllt wurde.

(6) Wenn die Gesamtbewertung der Testate und Kurzvorträge in den Seminaren des jeweiligen Semesters für eine erfolgreiche Teilnahme nicht ausreichend ist, aber die Anwesenheitspflicht erfüllt wurde, kann der Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme am Seminar stattdessen auch durch ein Seminarabschlusstestat erbracht werden. Die betreffenden Studierenden sind für das Seminarabschlusstestat automatisch angemeldet. Das Seminarabschlusstestat findet in mündlicher Form statt und umfasst die grundsätzlichen Prüfungsinhalte der vier Seminartestate des jeweiligen Semesters.

(7) Die Seminare eines Semesters sind zu wiederholen, wenn die Teilnahme am Seminar insgesamt nicht erfolgreich war oder die Zahl zulässiger Fehltermine überschritten wurde. Klinisch-integrierte Seminare, an denen bereits teilgenommen wurde, müssen nicht wiederholt werden.

§ 4 Klausuren

(1) Am Ende jedes Semesters wird eine Klausur geschrieben. Prüfungsrelevant für die Klausur sind die Lerninhalte der Vorlesung und außerdem bestimmte Lerninhalte der klinisch-integrierten Seminare, welche in den PDF-Skripten der klinisch-integrierten Seminare entsprechend gekennzeichnet sind.
Voraussetzung für die Teilnahme an der Seminarklausur ist die regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren des jeweiligen Semesters.

(2) An- oder Abmeldungen für die Seminarklausuren erfolgen durch selbständiges, fristgerechtes Eintragen im Prüfungsportal der Universität Rostock (siehe § 2). Informationen zum Inhalt und zum Ablauf der Seminarklausuren werden in der dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltung bekanntgegeben.

Die Klausuren beinhalten jeweils 40 Aufgaben des Fragetyps Kprim. Die Definition und die Bewertung der Beantwortung dieses Fragetyps werden in § 3 (4) beschrieben.

Bestanden ist eine Klausur dann, wenn

a) mindestens 50% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder

b) mindestens 40% der maximal zu erreichenden Punktzahl erzielt wurden und die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22% die durchschnittliche Prüfungsleistung der Studierenden unterschreitet, die erstmals an der Klausur teilgenommen haben (relative Bestehensgrenze).

Wird ein Klausurtermin ohne den Nachweis triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung nach § 8 versäumt, gilt die Klausur als nicht bestanden.

(3) Bei Nichtbestehen kann die jeweilige Seminarklausur zweimal wie folgt wiederholt werden:

- die Seminarklausur des Wintersemesters (Klausur 1) am Ende desselben Semesters (1. Wiederholung) sowie zum regulären Klausurtermin im Wintersemester des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)
- die Seminarklausur des Sommersemesters (Klausur 2) in der Woche nach dem Ende des Biochemiepraktikums desselben Semesters (1. Wiederholung) sowie zu Beginn des Wintersemesters des darauffolgenden Studienjahres (2. Wiederholung)

§ 5 Teilleistung: Praktika

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktika ist die regelmäßige Teilnahme und erfolgreiche Gesamtbewertung der zu erbringenden Leistungen in den Seminaren und klinisch-integrierten Seminaren des jeweiligen Semesters.

(2) An- oder Abmeldungen für die Praktika erfolgen durch selbständiges, fristgerechtes Eintragen im Prüfungsportal der Universität Rostock (siehe § 2). Informationen zum Inhalt und zum Ablauf des Praktikums werden in der dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltung bekanntgegeben.

(3) Die Studierenden bestätigen an ihrem ersten Praktikumstag in jedem Semester durch Unterschrift die Kenntnisnahme der Arbeitsschutzbelehrung und Einführung zum Praktikum, welche in den dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltungen bereitgestellt wird. Ohne diese Bestätigung ist eine Teilnahme am Praktikum nicht möglich.

(4) Jeweils fünf Themenkomplexe werden am Ende des Wintersemesters (Praktikum 1) sowie des Sommersemesters (Praktikum 2) in zeitlicher Abstimmung zum Praktikum der Physiologie durchgeführt. Die Studierenden sind dazu verpflichtet zu überprüfen, ob ihre Einteilung in die Praktikumsgruppen die Teilnahme an den Praktika beider Fächer (Biochemie und Physiologie) ermöglicht.

(5) Das Praktikum findet in Gruppen statt. Die Termine für die einzelnen Themenkomplexe werden für die jeweiligen Gruppen vorab festgelegt und in der dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltung bekanntgegeben. Die Teilnahme zu einem anderen Termin ist nur in Ausnahmefällen und bei Vorliegen triftiger Gründe gestattet. Dazu muss das Einverständnis der betreffenden Praktikumsleiter eingeholt werden.

(6) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn an allen fünf Themenkomplexen pro Semester teilgenommen wurde. Wird ein Themenkomplex ohne den Nachweis triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung nach § 8 teilweise oder ganz versäumt, wird dieser Tag als Fehltermin (unentschuldigt gefehlt) gewertet.

§ 6 Teilleistung: Praktikumstestate

(1) Voraussetzung für die Teilnahme an den Praktikumstestaten ist die regelmäßige Teilnahme an dem Praktikum des jeweiligen Semesters.

(2) Die Teilnehmenden des Praktikums sind automatisch auch für die Praktikumstestate angemeldet. Eine Abmeldung von dieser Leistungskontrolle bei gleichzeitiger Praktikumsteilnahme ist nicht möglich. Repetenten ohne erneute Praktikumsteilnahme melden sich per E-Mail an lehre.biochemie@med.uni-rostock.de an.
Informationen zum Inhalt und zum Ablauf der mündlichen Praktikumstestate werden in der dazugehörigen Stud.IP-Veranstaltung bekanntgegeben.

(3) Prüfungsinhalte der mündlichen Praktikumstestate sind die in den Anleitungen zum Praktikum Medizinische Biochemie angegebenen Prüfungsthemen sowie die physikalischen, chemischen und biochemischen Grundlagen der im Praktikum behandelten Methoden. Die mündlichen Praktikumstestate werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wird ein Praktikumstestat ohne den Nachweis triftiger Gründe und ohne fristgerechte Abmeldung nach § 8 versäumt, gilt dieses als „nicht bestanden“.

(4) Bei Nichtbestehen eines mündlichen Praktikumstestates muss dieses wiederholt werden. Die erste Wiederholung findet in der Woche nach dem gemeinsamen Blockpraktikum Biochemie/Physiologie des betreffenden Semesters statt. Der Termin für die zweite Wiederholung kann innerhalb der ersten vier Lehrveranstaltungswochen des darauffolgenden Semesters individuell vereinbart werden, sofern die Studierenden dies eigenverantwortlich mindestens vier Wochen im Voraus per E-Mail an lehre.biochemie@med.uni-rostock.de anmelden. Anderenfalls erfolgen die weiteren Wiederholungen zu den planmäßigen Terminen der Praktikumstestate im darauffolgenden Studienjahr.

§ 7 Generaltestat

(1) Studierende, die sich für den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung angemeldet haben, können unter den folgenden Voraussetzungen die Wiederholung eines noch nicht erbrachten Leistungsnachweises vorziehen.

- Es fehlt für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung nur noch ein einziger vorklinischer Leistungsnachweis.
- Der Studierende war zuvor für beide planmäßigen Prüfungsversuche (regulärer Termin und erste Wiederholung) der noch fehlenden Leistungskontrolle angemeldet.

Die Teilnahme am Generaltestat ist jedem Studierenden innerhalb seiner vorklinischen Ausbildung nur einmal gestattet.

(2) Das Generaltestat findet in jedem Semester in der Woche nach dem Ende des Biochemie- und Physiologiepraktikums in mündlicher Form statt. Die Anmeldung zum Generaltestat erfolgt durch das Einschreiben in Stud.IP durch die Studierenden selbst innerhalb einer festgelegten Frist, die auf der Homepage des Instituts mitgeteilt wird. Weitere Informationen zum Ablauf des Generaltestats werden in dieser Stud.IP-Veranstaltung bekanntgegeben.

(3) Für die Teilnahme am Generaltestat zum Erwerb des Leistungsnachweises „Seminar Biochemie/Molekularbiologie“ darf nur noch das Bestehen einer der beiden Seminarklausuren (1 oder 2) fehlen. Es umfasst die grundsätzlichen Prüfungsinhalte der bisher nicht erfolgreichen Klausur und wird als vorgezogener Wiederholungsversuch dieser Klausur gewertet.

(4) Für die Teilnahme am Generaltestat zum Erwerb des Leistungsnachweises „Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ darf nur noch das Bestehen eines der beiden Praktikumstestate fehlen. Es umfasst die grundsätzlichen Prüfungsinhalte des bisher nicht erfolgreichen Praktikumstestats.

§ 8 Begründetes Fernbleiben von anwesenheitspflichtigen Terminen

(1) Bei begründetem Fernbleiben von Lehrveranstaltungen oder Leistungskontrollen hat der Studierende in Übereinstimmung mit der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Universität Rostock den jeweils verantwortlichen Dozenten grundsätzlich vor der Veranstaltung über die Gründe für die Abwesenheit zu informieren (im Regelfall per E-Mail). Über die Anerkennung der vorgebrachten Gründe entscheidet der jeweils verantwortliche Dozent. Wird durch diesen kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(2) Ist Krankheit der Grund für die Abwesenheit, so ist dies innerhalb von drei Werktagen unter Verwendung des Formulars für den Krankheitsnachweis (Ärztliches Attest) nachzuweisen, welches durch das Studiendekanat bereitgestellt wird. Auch bei Angabe anderer Gründe können entsprechende Nachweise durch den jeweils verantwortlichen Dozenten verlangt werden.

(3) Wird der Grund für die Abwesenheit durch den jeweils verantwortlichen Dozenten anerkannt, kann das Nachholen der versäumten Leistung grundsätzlich ab dem ersten Tag nach dem Ende der entschuldigten Abwesenheitszeit erfolgen. Die Nachholungen dürfen in diesem Fall auch durch vom jeweils verantwortlichen Dozenten festgelegte Ersatzleistungen erfolgen. Dies ist jedoch nur für höchstens fünf versäumte Lehrveranstaltungstermine pro Semester möglich. Bestehen für das Nachholen versäumter Leistungen Fristen, so ist der Studierende für deren Einhaltung selbst verantwortlich.

§ 9 Bekanntmachungen

(1) Die Regularien für den Erwerb der Leistungsnachweise im Fach Medizinische Biochemie und Molekularbiologie werden auf der Homepage des Instituts bekanntgegeben.

(2) Die Bekanntgabe der Termine für die Lehrveranstaltungen und Leistungskontrollen sowie deren An- und Abmeldung erfolgt ebenfalls auf der Homepage des Instituts sowie in den jeweiligen Stud.IP-Veranstaltungen.

(3) Informationen können den Studierenden – insbesondere bei kurzfristig erforderlichen Änderungen – auch per E-Mail an das bei der Immatrikulation vergebene Konto am IT- und Medienzentrum der Universität Rostock mitgeteilt werden.

(4) Die Verantwortung für eine zeitnahe Kenntnisnahme der Informationen, die auf der Homepage des Instituts, in den jeweiligen Stud.IP-Veranstaltungen und per E-Mail bereitgestellt werden, liegt bei den Studierenden.

§ 10 Härtefallregelung

Mit Ablauf eines Zeitraums von vier Semestern nach der erstmaligen Anmeldung für das Fach Medizinische Biochemie und Molekularbiologie ist Studierenden die weitere Teilnahme an den Veranstaltungen und Leistungskontrollen in Übereinstimmung mit der Studienordnung für den Studiengang Humanmedizin der Universität Rostock nur nach Bewilligung eines entsprechenden Härtefallantrags gestattet. Der Härtefallantrag ist schriftlich und rechtzeitig beim Studiendekan der Universitätsmedizin Rostock zu stellen. Gleiches gilt für die dritte und alle weiteren Wiederholungen von Leistungsnachweisen.

§ 11 Wahlfächer

Am Institut für Medizinische Biochemie und Molekularbiologie werden Wahlfächer angeboten, für die der Leistungsnachweis durch eine benotete Leistungskontrolle erbracht wird. Einzelheiten zu den angeboteten Wahlfächern werden auf der Homepage des Instituts bekanntgegeben.

Rostock, 02.11.2026 Prof. Dr. med. M. Tiedge (Institutsdirektor)